

Geschäftsordnung des Rektorates der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Inhalt

- § 1 Einberufung und Sitzungstermine
- § 2 Vertretungsregelungen
- § 3 Außenvertretung der Hochschule
- § 4 Vorbereitung der Sitzungen und Antragsverfahren
- § 5 Leitung der Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Beratung und Beschlussfassung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- §10 Informationsrecht
- §11 Berichterstattung
- §12 Rede- und Antragsrecht
- §13 Sitzungsprotokoll
- §14 Beauftragte und Kommissionen des Rektorates
- §15 Schlussbestimmungen

Das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat sich auf seiner Sitzung am 08.02.2010 nach § 80 Sächsisches Hochschulgesetz vom 10.12.2008 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§1 Einberufung und Sitzungstermine

(1) Das Rektorat tagt in der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Kalendermonat. Es wird durch den Rektor einberufen. Das Rektorat legt in seiner ersten Sitzung im Semester die weiteren Sitzungstermine fest. In dringenden Fällen kann das Rektorat durch den Rektor der Hochschule oder auf Beschluss des Rektorates in der Vorlesungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit abweichend vom Sitzungsplan einberufen werden.

(2) Die Einladung an alle Mitglieder des Rektorates erfolgt durch den Rektor per Hauspost. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Unterlagen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen nachgereicht werden. Das Einladungsschreiben und die beigefügten Unterlagen dürfen auch elektronisch übermittelt werden, soweit ein Adressat nicht ausdrücklich widerspricht. In jedem Fall erhalten die Mitglieder des Rektorates die Unterlagen auf Verlangen auch in Papierform.

(3) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Werktage vor der Sitzung.

(4) Das Rektorat muss einberufen werden, wenn dies von einem seiner Mitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich an den Rektor zu richten und muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Rektorates in einer Rektoratssitzung unter Einhaltung der Ladungsfrist nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Rektor allein (Eilentscheidung), sofern er kein weiteres Mitglied des Rektorates erreicht. Die Rechte des Kanzlers als Beauftragter für den Haushalt bleiben unberührt. Der Rektor hat dem Rektorat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 2 Vertretungsregelungen

(1) Ist der Rektor an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte gehindert, bestimmt er einen Prorektor zu seiner Vertretung. Ist der Rektor an der Regelung seiner Vertretung gehindert, liegt die Vertretung beim jeweils dienstältesten Prorektor. Sind die Prorektoren an der Vertretung des Rektors gehindert, so vertritt ihn der dienstälteste Dekan. Das Dienstalter bemisst sich dabei an der hauptberuflichen Tätigkeit als Professor an der Hochschule.

(2) Die Prorektoren vertreten sich gegenseitig.

(3) Der Kanzler wird durch einen Referatsleiter vertreten.

(4) Das Stimmrecht des Rektors, des Kanzlers und der Prorektoren ist nicht übertragbar. Der Vertreter nimmt in Gremiensitzungen der Hochschule das Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht des jeweils Vertretenen wahr.

§ 3 Außenvertretung der Hochschule

(1) Die Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule sind nach § 3 Abs. 6 der Grundordnung nur im Auftrag des Rektorates befugt, die Hochschule in zentralen und hochschulpolitischen Belangen nach außen zu vertreten. Will ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule in solchen Belangen im Namen der Hochschule auftreten, hat er den Rektor von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und das Einvernehmen herzustellen. Die Anfrage ist an das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu richten.

(2) Das Referat Öffentlichkeitsarbeit ist auch bei Presseterminen, Konferenzen, Publikationen und anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Maßnahmen, die im Namen der Hochschule erfolgen, einzubeziehen. Insbesondere entscheidet das Referat über die Verwendung des Logos der Hochschule.

(3) Der Rektor ist durch das Referat Öffentlichkeitsarbeit umfassend zu informieren.

(4) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist der Kanzler ermächtigt, den Rektor zu vertreten.

§ 4 Vorbereitung der Sitzungen und Antragsverfahren

(1) Der Rektor bereitet die Sitzungen des Rektorates vor.

(2) Antragsteller sollen zur Vorbereitung der Sitzungen Vorlagen erarbeiten. Vorlagen zur Sitzung des Rektorates sind spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin beim Rektor schriftlich einzureichen.

(3) Bei dringenden Angelegenheiten entscheidet das Rektorat über die Zulässigkeit von Tischvorlagen.

(4) Der Rektor erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung.

§ 5 Leitung der Sitzungen

(1) Der Rektor ist Vorsitzender des Rektorates. Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratungen. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

(2) Für die Vertretung des Rektors in der Sitzungsleitung gilt die allgemeine Vertretungsregelung nach § 2 Abs. 1.

(3) Der Sitzungsleiter führt zu jedem Punkt der Tagesordnung in den Sachstand ein. Er soll dazu auch dem Antragsteller oder Dritten das Wort erteilen.

(4) Der Sitzungsleiter erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

(5) Der Sitzungsleiter kann von der Reihenfolge der Redner abweichen:

- a. zur Beantwortung von Zwischenfragen oder
- b. zur sachlichen Richtigstellung oder
- c. zu persönlichen Erklärungen.

(6) Der Sitzungsleiter hat das Recht, einen Antrag nach seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Er kann die Redezeit begrenzen und einen Redner zur Sache, zur Form oder zur Ordnung rufen. Kommt ein Redner einer solchen Aufforderung nicht nach, kann er ihm das Wort entziehen.

(7) Der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen.

(8) Soweit das Rektorat keine wörtliche Formulierung beschlossen hat, erfolgt die endgültige Fassung eines Rektoratsberichtes oder Rektoratsbeschlusses durch den Rektor.

(9) Der Sitzungsleiter entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein Mitglied des Rektorates, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde. Ist das Rektorat danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand

einberufen. In dieser Sitzung ist das Rektorat beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung und auf Antrag eines Mitglieds des Rektorates festzustellen.

(3) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Sitzung zu schließen.

(4) Das Rechts des Rektors nach § 1 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Beratung und Beschlussfassung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung des Rektorates wird die Tagesordnung beschlossen. Das Rektorat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder weitere Gegenstände hinzufügen. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann noch während der Sitzung verändert werden.

(2) Während der Sitzung können Anträge nur zu den Punkten der beschlossenen Tagesordnung gestellt werden. Sie sind von dem antragstellenden Mitgliedern des Rektorates zu Protokoll zu geben. Die Anträge werden unmittelbar vor der Abstimmung verlesen. Die Anträge sind so zu fassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ entschieden werden können.

(3) Anträge sollen in der Regel beraten werden. Am Schluss der Beratungen oder vor der Abstimmung über den Antrag haben die jeweiligen Antragsteller das Recht auf ein kurzes Schlusswort.

(4) Abstimmungen im Rektorat erfolgen in der Regel offen. Bei Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt auch dann geheim, wenn ein anwesendes Mitglied des Rektorates dies beantragt.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall der Sitzungsleiter fest.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit im Sächsischen Hochschulgesetz und in den Ordnungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

(7) Die Mitglieder des Rektorates dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können.

(8) Der Sitzungsleiter stellt das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen fest und gibt es dem Rektorat bekannt. Bei Wahlen werden die Stimmzettel in der Sitzung ausgezählt.

(9) Bezweifelt ein Mitglied des Rektorates unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses die Richtigkeit der Feststellung, ist die Abstimmung oder Wahl zu

wiederholen, wenn die Zweifel begründet sind. Über ihre Begründetheit entscheidet das Rektorat.

(10) Das Rektorat entscheidet über die Veröffentlichung seiner Beschlüsse; Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Hochschule sollen veröffentlicht werden, soweit dies zulässig ist. Der Rektor hat für den Vollzug der Beschlüsse des Rektorates Sorge zu tragen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Rektorates sind nicht öffentlich. Der Rektor kann Dritte zu den Sitzungen des Rektorates oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Hinzuziehung Dritter kann auch auf Wunsch eines anderen Rektoratsmitgliedes auf der Grundlage eines Rektoratsbeschlusses erfolgen.

(2) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann es die Dekane der Fakultäten zu seinen Sitzungen laden. In den Fällen, in denen Belange einer Fakultät berührt werden, sollen die Dekane vom Rektorat angehört werden. § 1 gilt entsprechend.

(3) Die Teilnehmer an den Rektoratssitzungen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen insbesondere Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Rektoratsmitglieder sowie Beratungsergebnisse in für vertraulich erklärten Angelegenheiten nicht weitergeben; Informationen zur Sicherstellung der verwaltungsmäßigen Ausführung von Rektoratsbeschlüssen bleiben hiervon unberührt. Unbeschadet dieser Einschränkungen sind die Rektoratsmitglieder befugt, weitere Funktionsträger und Mitglieder der Hochschulgremien über die Ergebnisse der Rektoratsberatungen zu unterrichten, auch soweit sich diese nicht aus dem Protokoll ersehen lassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied des Rektorates kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Dem Antragssteller ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.

(2) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen.

(4) Als Geschäftsordnungsanträge gelten folgende Anträge:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung,
2. Beschränkung der Redezeit,
3. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung,
4. Wiederaufnahme der Debatte,

5. Nichtbehandlung eines Antrages,
6. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
7. der Antrag auf Verweis in eine Kommission des Rektorates,
8. Sitzungspause,
9. Schluss der Sitzung.

(5) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig und wie Anträge zur Geschäftsordnung sofort zu behandeln.

(6) Die nach Schluss der Sitzung oder bei Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

§ 10 **Informationsrecht**

(1) Die Mitglieder des Rektorates haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht auf umfassende Information durch alle Organe und Einrichtungen der Hochschule sowie der Fakultäten. Das Informationsrecht wird durch eine Anfrage an das jeweilige Organ ausgeübt.

(2) Die Mitglieder des Rektorates haben das Recht zur Einsichtnahme in die Akten des Rektorates am Aufbewahrungsort.

(3) Die Rektoratsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rektorat, in zentralen Organen und Gremien oder in der Hochschulverwaltung von Bedeutung sein können.

§ 11 **Berichterstattung**

Der Rektor berichtet dem Rektorat regelmäßig über seine Arbeit. Die Beauftragten des Rektorates, die Leiter der zentralen Einrichtungen und die Vorsitzenden der Rektoratskommissionen haben über Gegenstände von wesentlicher Bedeutung auf Verlangen des Rektorates mündlich zu berichten; sie sind zu diesen Sitzungen nach § 1 einzuladen.

§ 12 **Antrags- und Rederecht**

Anträge an das Rektorat kann jedes Mitglied der Hochschule stellen; über ihre Behandlung entscheidet das Rektorat. Das Rederecht steht in der Regel nur den Mitgliedern des Rektorates zu. Das Rektorat kann Gästen, Beauftragten, Mitgliedern seiner Kommissionen, Sachverständigen und anderen Hochschulmitgliedern das Rederecht auf Beschluss einräumen. Jedes Mitglied des Rektorates hat das Recht, eine kurze persönliche Erklärung abzugeben oder Zwischenfragen zu stellen.

§ 13 **Sitzungsprotokoll**

(1) Über die Sitzung des Rektorates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

(3) Eine wörtliche Wiedergabe von Äußerungen im Protokoll darf nur mit Zustimmung des Redners erfolgen.

(4) Auf Wunsch des Redners ist seine Äußerung in das Protokoll aufzunehmen. Jedes Mitglied des Rektorates kann verlangen, dass seine abweichende Entscheidung bei Abstimmungen namentlich in das Protokoll aufgenommen wird; dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.

(5) Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Rektor und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Rektorates zugestellt. Es bedarf der Genehmigung durch das Rektorat. Ein Einspruch ist nur wegen unrichtiger Wiedergabe von Ergebnis und Verlauf der Sitzung zulässig. Zweifel sind vom Rektor zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, entscheidet das Rektorat.

(7) Die Protokolle der Rektoratssitzungen werden nicht veröffentlicht. Die Dekane, die Hochschulverwaltung sowie die Leiter der zentralen Einrichtungen erhalten Ausfertigungen der Protokolle zur Information und als Arbeitsaufträge zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der ihren jeweiligen Arbeitsbereich betreffenden Rektoratsbeschlüsse. Die Hochschulmitglieder, die Beschluss- oder Informationsvorlagen eingebracht haben, werden schriftlich informiert.

§ 14

Beauftragte und Kommissionen des Rektorats

(1) Das Rektorat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Es kann Vorgaben für die Aufgabenerledigung, den zeitlichen Ablauf und die Berichterstattung machen.

(2) Vor Bildung einer Kommission legt das Rektorat die Anzahl der Kommissionsmitglieder und die Zusammensetzung fest.

(3) Das Rektorat berät die Vorschläge für die in die Kommission zu bestellenden Mitglieder. Es hat die Vorgeschlagenen vor einer abschließenden Entscheidung zu informieren und ihre Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Tätigkeit einzuholen. Über die Vorschläge wird einzeln oder geschlossen durch die Mitglieder des Rektorates geheim abgestimmt. Jeder Vorgeschlagene bedarf zu seiner Einsetzung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rektorates.

(4) Jedes Mitglied der Hochschule kann als Kommissionsmitglied bestellt werden, soweit das Rektorat nichts anderes beschließt.

(5) Die Abwahl eines Mitglieds einer Rektoratskommission kann nur durch die Wahl eines Nachfolgers erfolgen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder einer Kommission endet mit der Amtszeit des Rektorats.

(7) Für das Verfahren der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß. Eine Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, sofern nicht der Rektor vom Rektorat als Vorsitzender berufen wurde.

(8) Die Sitzungen der Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Rektor die Öffentlichkeit von Sitzungen oder der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen. Im Protokoll ist festzuhalten, ob die Sitzungen der Kommissionen öffentlich oder nicht öffentlich waren und inwieweit der Inhalt der Beratungen vertraulich war. Empfehlungen und Beratungsergebnisse der Kommissionen sind dem Rektorat bekannt zu geben.

(9) Für die Einsetzung von Beauftragten gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend. Der Berufungsbeauftragte ist aus der Mitte des Rektorates zu bestellen.

§15

Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft.

(2) Mit diesem Tage tritt die bisher für das Rektorat geltende Geschäftsordnung vom 08.03.1996 außer Kraft.

(3) Geschäftsordnungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Rektorates beschlossen.

Dresden, den 09.02.2010

Prof. Christian Sery
Rektor